



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rats (GPK)
Herr Grossrat
Marco Hardmeier
für sich und zuhanden
der Mitglieder der GPK

2. Dezember 2020

Falsche Abrechnungen durch Chefärzte; Aufsicht durch vorgesetzte Stellen, das zuständige Departement sowie durch den Regierungsrat; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat ihre Prüfung 18.A 'Falsche Abrechnungen durch Chefärzte – Aufsicht durch vorgesetzte Stellen, das zuständige Departement sowie den Regierungsrat' abgeschlossen und dazu einen Abschlussbericht mit Empfehlungen an den Regierungsrat vorgelegt. Die GPK-Plenarkommission hat den Bericht an ihrer Sitzung vom 22. September 2020 verabschiedet und beschlossen, ihn am 24. September 2020 zu veröffentlichen.

Der Regierungsrat dankt der GPK für den Bericht, den er an der Sitzung vom 2. Dezember 2020 behandelt hat. Er würdigt den grossen Einsatz der GPK und nimmt zu deren Bericht mit dem vorliegenden Schreiben Stellung. Bevor der Regierungsrat auf die fünf Empfehlungen der GPK eingeht, möchte er zunächst Vorbemerkungen zu den Rechtsgrundlagen und zur Aufsichtstätigkeit des Kantons einbringen.

1. Vorbemerkungen zu den Rechtsgrundlagen und zur Aufsichtstätigkeit des Kantons

Der Kanton schafft gemäss § 41 der Verfassung des Kantons Aargau die Voraussetzungen zur Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Dazu fördert und unterstützt er die medizinischen Anstalten und kann eigene Einrichtungen schaffen. Diese Aufgabe erfüllen die Spitäler auf der Spitalliste. Dafür leistet der Kanton im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) finanzielle Mittel.

Die drei Kantonsspitäler, nämlich die Kantonsspital Aarau AG, die Kantonsspital Baden AG sowie die Psychiatrischen Dienste Aargau AG, sind als Aktiengesellschaften gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts konstituiert (§ 9 Spitalgesetz [SpiG; SAR 331.200]).

1.1 Spitalgesetz und Gesundheitsgesetz im Kanton Aargau

In diesem Kapitel werden die grundsätzlichen Bestimmungen des Spital- und Gesundheitsgesetzes festgehalten, welche relevant für den Kanton als Aufsichtsbehörde sind.

1.1.1 Spitalbewilligung

Der Betrieb eines Spitals bedarf gemäss § 8a SpiG einer gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Spital eine ausreichende ärztliche Betreuung gewährleistet, über das erforderliche Fachpersonal verfügt, die Einrichtung zweckentsprechend ist und die pharmazeutische Versorgung zweckentsprechend erfolgt. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 8a Abs. 5 SpiG liegt bei der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales.

1.1.2 Spitallistenauftrag

Spitäler mit Spitalbewilligung können sich gemäss § 7 SpiG für einen Spitallistenauftrag bewerben. Sie müssen während der gesamten Gültigkeit der Spitalliste die Spitallistenanforderungen erfüllen. Das sogenannte Leistungsauftragscontrolling gemäss Ziffer 6 der vom Regierungsrat am 14. August 2019 beschlossenen allgemeinen Anforderungen für einen Leistungsauftrag erfolgt durch die Abteilung Gesundheit.

1.1.3 Berufsausübungsbewilligung

Für die Ausübung eines Gesundheitsberufs ist eine gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligung erforderlich. Diese wird von der Abteilung Gesundheit ausgestellt. Die Bewilligung wird gemäss § 5 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SAR 301.100) erteilt, wenn die gesuchstellende Person über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt, vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt. Die Aufsicht über die Einhaltung der mit der Berufsausübungsbewilligung erforderlichen Voraussetzungen gemäss § 22 GesG liegt bei der Abteilung Gesundheit. Grundsätzlich brauchen Ärzte in den Spitälern keine Berufsausübungsbewilligung. Dennoch haben einzelne Spitalärzte eine solche Berufsausübungsbewilligung.

1.2 Aufsichtstätigkeit des Kantons

Die Aufsicht des Kantons über die drei Kantonsspitäler findet in drei voneinander unabhängigen Bereichen statt:

- Gesundheitspolizeiliche Aufsicht durch das Departement Gesundheit und Soziales (§ 8a Abs. 5 SpiG)
- Finanzkontrollrechtliche Aufsicht (§ 4 SpiG in Verbindung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle [GFK; SAR 612.200])
- Aufsicht des Kantons im Rahmen der Aktionärsrechte (§ 11 Abs. 2 SpiG)

Neben der Aufsicht des Kantons bestehen weitere Aufsichtstätigkeiten des Bundes und der Versicherer.

1.2.1 Gesundheitspolizeiliche Aufsicht

Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht steht im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht zur Eröffnung und zum Betrieb eines Spitals. Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die aus diagnostischen und therapeutischen Massnahmen entstehen können. Sie fokussiert auf personelle und infrastrukturelle Aspekte, also ausreichendes ärztliches und pflegerisches Personal, zweckentsprechende medizinische Einrichtungen sowie eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung. Gestützt auf § 8a Abs. 5 SpiG kann das zuständige Departement von den Spitälern diejenigen Unterlagen verlangen, welche für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung beziehungsweise der Festlegung allfälliger Auflagen von Relevanz sind.

Im Einzelfall sind auch andere Aspekte für die Frage des Spitalbetriebs relevant. Bei Unklarheiten bezüglich finanzieller Entwicklung sind auch finanzielle Themen zu klären.

Das gesundheitspolizeiliche Aufsichtsrecht steht dem Kanton unabhängig davon zu, ob er Eigentümer eines Spitals ist oder nicht. Die Empfehlung 6.3 der GPK (vgl. unten Ziffer 2) bezieht sich auf diese Aufsichtstätigkeit.

1.2.2 Finanzkontrollrechtliche Aufsicht

Bezüglich der an die Spitäler gewährten Mittel gelten die Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Haushaltsführung in der Finanzkontrollgesetzgebung (§ 4 SpiG). Diese Aufsichtsfunktion kann von der Finanzkontrolle sowohl von Amtes wegen als auch auf Antrag einer Kommission des Grossen Rats wahrgenommen werden (§ 9 GFK), so wie dies vorliegend erfolgt ist.

Diese Pflichten gelten für alle Spitäler und zwar unabhängig davon, ob der Kanton Aargau an ihnen beteiligt ist oder nicht. Die Finanzkontrolle verfügt über umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte. Ergänzend zu diesen Auskunfts- und Einsichtsrechten besteht auch eine umfassende gesetzliche Grundlage, welche die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten an die Finanzkontrolle erlaubt (§ 11 Abs. 5 GFK).

Die Finanzkontrolle führte vorliegend im Auftrag der GPK die Sonderprüfungen bei den Spitälern durch. Gemäss § 9 GFK werden die Prüfberichte nur an die geprüfte Stelle und die auftraggebende Stelle abgegeben.

1.2.3 Aufsicht des Kantons im Rahmen der Aktionärsrechte

Gemäss § 90 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau steht der Regierungsrat der kantonalen Verwaltung vor, und er beaufsichtigt die anderen Träger von öffentlichen Aufgaben. Bei der Ausübung der regierungsrätlichen Aufsicht sind die Rechtsform der Träger und somit im Fall von Aktiengesellschaften die bundesrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zu berücksichtigen (vgl. ROMAN GUTZWILLER, Die Einflussmöglichkeiten des Staates auf die Strategie einer Aktiengesellschaft mit staatlicher Beteiligung, Zürich/St. Gallen 2017, S. 49 ff.). Der Regierungsrat übt gemäss § 11 Abs. 2 SpiG alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte gegenüber den Kantonsspitalern aus.

Die Oberaufsicht nimmt der Grosse Rat wahr. Konkretisierend geregelt ist die Oberaufsicht des Grossen Rats in § 39a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200). Die Kommissionen des Grosse Rats haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören des Regierungsrats in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen (§ 23 Abs. 1 GVG).

Die Aufsichts- und Eigentümerrolle nimmt der Regierungsrat gemäss den Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) wahr. Sie bezwecken eine angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons. Die Zuständigkeit des Regierungsrats für den Erlass dieser Richtlinien ist in § 9a Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz; SAR 153.100) geregelt.

Die PCG-Richtlinien sehen verschiedene Instrumente der Beteiligungsführung vor. Es handelt sich dabei insbesondere um die Eigentümerstrategie, welche die Leitplanken der Unternehmenstätigkeit aus Sicht des Eigentümers definiert. Die Eigentümerstrategie enthält Ziele, die sich an die Beteiligung richten, und Stossrichtungen, die das beabsichtigte Vorgehen des Kantons mit der Beteiligung umfassen. Zudem finden regelmässig Eigentümergespräche statt, mit dem Ziel der kontinuierlichen Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit der Beteiligung und ihrer strategischen Ausrichtung mit den Anforderungen der politischen Verantwortungsträger.

Seine Pflicht zur Beaufsichtigung kann der Regierungsrat im Fall von Aktiengesellschaften in erster Linie durch die Ausübung der Aktionärsrechte wahrnehmen. Zu nennen sind insbesondere die Informationsrechte, die Wahl des Verwaltungsrats, die Erteilung/Verweigerung der Décharge, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festlegung der Gewinnverwendung, der Antrag auf Sonderprüfung und die Anfechtung von Beschlüssen des Verwaltungsrats.

Von besonderem Interesse sind die Informationsrechte. Das Thema der Gleichbehandlung der Aktionäre (Art. 717 Abs. 2 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR]) stellt sich gegenüber den Spitalaktiengesellschaften nicht, da der Kanton Alleinaktionär ist. Der Vorbehalt der Nichtgefährdung von Geschäftsgeheimnissen und von weiteren schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft ist im Verhältnis Alleinaktionär zur Gesellschaft unwesentlich. Eine Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen ist bei Bekanntgabe von Informationen an den Kanton als Alleinaktionär nicht ersichtlich. Es ist ausgeschlossen, dass der Kanton die Geschäftsgeheimnisse öffentlich zugänglich macht. Insbesondere an der Geheimhaltung von Personendaten bestehen überwiegende öffentliche und private Interessen (§ 5 Abs. 3 lit. b Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG; 150.700]), da in dieser Konstellation meist besonders schützenswerte Daten von Patientinnen und Patienten oder Mitarbeitenden betroffen sein dürften.

Der GPK steht es im Bereich der parlamentarischen Oberaufsicht zu, vom Regierungsrat Auskunft und Einblick über die Unterlagen zu verlangen, welche sich im Besitz des Kantons befinden (§ 23 GVG). Der GPK steht es auch zu, Personendaten zu bearbeiten, wobei das IDAG die Aktenherausgabe normiert. Die Herausgabe an öffentliche Organe kann ohne formellen Einbezug der betroffenen Personen erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen die Gewährung der Amtshilfe besteht nicht.

Demnach stehen dem Regierungsrat als Alleineigentümer der Kantonsspitäler vergleichbare Informationsrechte wie der Finanzkontrolle zu, welche die Verwendung der öffentlichen Mittel prüfen darf.

Es ist zu beachten, dass dem Kanton als Aktionär keine Aufgaben zugewiesen werden dürfen und er auch keine übernehmen darf, die in den zwingenden Kompetenzbereich des Verwaltungsrats (Art. 716a Abs. 2 OR) fallen. Die Oberleitung der Spitalaktiengesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Er steuert das Unternehmen und die operative Führung anhand von Unternehmenszielen, die auf die Eigentümerstrategie abgestimmt sind. Dies erfolgt alles im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung.

Der Regierungsrat verfügt über keine Organfunktion und – ausserhalb der gesundheitspolizeilichen Aufsicht – über keine direkten Weisungsbefugnisse gegenüber den Organen der Spitalaktiengesellschaften. Würde er dem Verwaltungsrat ein gewisses Verhalten oder gewisse Entscheide vorschreiben, würde er sich zum Organ machen und allenfalls haftbar werden.

Direkte Kantonsvertretungen – beispielsweise Regierungsräte – werden derzeit sehr zurückhaltend in die obersten Leitungsorgane von kantonalen Beteiligungen abgeordnet. Diese Praxis entspricht den letzten Beschlüssen des Grossen Rats zu dieser Thematik (zum Beispiel Beschluss des Grossen Rats am 9. Dezember 2014 zur Aufhebung der bisherigen Bestimmung im Gesetz über die Aargauische Kantonalbank [AKBG; SAR 681.100], dass ein Mitglied des Regierungsrats im Bankrat Einsitz nimmt) und der aktuellen best practice in der Public Corporate Governance. Diese Rollentrennung wird derzeit auch bei den Kantonsspitalern gehandhabt. § 11 Abs. 5 SpiG würde derzeit allerdings die Kantonsvertretung durch eine Person zulassen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats zu den Empfehlungen der GPK

Empfehlung 1: Umfassende Wahrnehmung der Aufsichts- und Eigner-/Eigentümerfunktion

Dem Regierungsrat wird empfohlen, seine Aufsichts- und seine Eigner-/Eigentümerfunktion auch bei ausgelagerten Staatsanstalten umfassend wahrzunehmen. Eine Umwandlung der Spitäler in staatlichem Besitz befindliche obligationenrechtliche Aktiengesellschaften entbindet den Regierungsrat nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission nicht von dieser Verpflichtung. Die Geschäftsprüfungskommission kann im vorliegenden Fall weder einen Willen zur umfassenden Aufarbeitung der Vorfälle erkennen noch Aussagen zum tatsächlichen Umfang falscher Abrechnungen und deren Auswirkungen tätigen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Grundsätzlich stellt die umfassende Aufarbeitung derartiger Vorfälle eine Aufgabe der operativen und strategischen Führungsebene dar. Sie obliegt daher der Spitalleitung (Geschäftsleitung und Verwaltungsrat). Im vorliegenden Fall geht es nicht um den fehlenden Willen des Regierungsrats, die Vorfälle aufzuarbeiten, sondern um die konsequente Trennung von Aufsichtsfunktion des Regierungsrats und Führungsebene der Kantonsspitäler. Seit dem Bekanntwerden der Vorfälle war der Regierungsrat in einem engen Kontakt mit den involvierten Parteien wie Spitalleitungen, Chefärzte und leitendem Oberstaatsanwalt. Der Regierungsrat liess durch den Rechtsdienst des Regierungsrats eine Übersicht von Einflussmöglichkeiten und der daraus folgenden Handlungsvarianten erstellen. Dabei hat sich bestätigt, dass dem Regierungsrat aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen keine direkten Weisungsrechte gegenüber den Spitalgesellschaften zustehen. Eine der Handlungsvarianten war die Einreichung einer Strafanzeige. Mit seinem Schreiben vom 5. November 2018 hat der Regierungsrat in seiner Funktion als Aufsichtsinstanz über alle Träger von öffentlichen Aufgaben eine Strafanzeige eingereicht. Am 8. November 2018 wurde ein Strafverfahren betreffend unbekannte Täterschaft (Angiologie der Kantonsspital Aarau AG) eröffnet.

Eine fundierte Aussage zum tatsächlichen Umfang falscher Abrechnungen kann nur anlässlich einer lückenlosen Prüfung, welche alle Kliniken und die ganze Periode seit der Umwandlung der Spitäler in Aktiengesellschaften berücksichtigt, gemacht werden.

Einerseits liegt eine solche Prüfung nicht in der Befugnis des Regierungsrats. Und andererseits dürfte eine derartige Prüfung aufgrund der Kosten-Nutzen-Überlegungen nicht angemessen gewesen sein. Zudem wurden gemäss den glaubwürdigen Aussagen der betroffenen Kantonsspitäler neue Lohnsysteme eingeführt und die Prozesse so angepasst, dass derartige Vorfälle seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr möglich sind.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er wie von der GPK empfohlen seine Aufsichts- und seine Eigner-/Eigentümerfunktion grundsätzlich wahrgenommen hat. Aufgrund der Beanstandungen der GPK ist der Regierungsrat nun sensibilisiert, derartige Vorfälle noch enger zu begleiten.

Empfehlung 2: Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Oberaufsicht und Aufsicht

Die Geschäftsprüfungskommission erwartet, dass jede grossräumliche Kommission, welche im Rahmen der Oberaufsicht tätig ist, künftig nicht bloss generell, sondern auch im Einzelfall auf ein optimales Zusammenwirken im positiven Interesse des Kantons zählen darf. Hierzu bedarf es einer offenen und effizienten Zusammenarbeit aller Akteure. Diese ist durch den Regierungsrat jederzeit zu gewährleisten. Dies war im vorliegenden Geschäft nicht der Fall.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat sich bemüht, im vorliegenden Geschäft offen und effizient mit allen Akteuren zusammenzuarbeiten. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass dies aus Sicht der GPK nicht der Fall war. Der Regierungsrat bedauert, dass die GPK nicht zufrieden ist mit der Zusammenarbeit. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen und es liegt in seinem Interesse, dass er mit der Oberaufsicht, dem Grossen Rat, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Empfehlung 3: Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Dem Regierungsrat wird die Einführung und Umsetzung wirkungsvoller Massnahmen empfohlen um sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch jene von § 15 Abs. 1 lit. b Gesundheitsgesetz, jederzeit eingehalten werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Gemäss § 15 Abs. 1 lit. b GesG gehört es zu den Berufspflichten von Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, dass sie eine Patientendokumentation führen und diese während mindestens 10 Jahren seit Erstellung aufbewahren. Aus medizinischen Gründen können sie bis maximal 20 Jahre seit Erstellung aufbewahrt werden. Bei besonderem öffentlichen Interesse können sie archiviert werden, wobei die für die Patientenakten verantwortliche Person oder Institution die Zugriffsberechtigung regelt. Die §§ 55 ff. der Verordnung über Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB; SAR 311.121) regeln im Detail Inhalt, Form, Führung, Aufbewahrung und Archivierung der Patientendokumentation.

Gestützt auf diese rechtlichen Bestimmungen überprüft das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben stichprobeweise oder auf konkreten Hinweis hin und eröffnet gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren und/oder erhebt eine Strafanzeige. Damit soll künftig sichergestellt werden, dass sich ähnliche Fälle nicht wiederholen. Im konkreten Fall war der Nachvollzug war nicht mehr möglich, welcher Arzt den Eingriff tatsächlich und faktisch vorgenommen hat. Diesbezüglich müssen einerseits Spitäler ihre Prozessschwächen ausmerzen, was bereits erfolgt ist, und andererseits verstärkt das Departement Gesundheit und Soziales seine diesbezügliche gesundheitspolizeiliche Aufsichtsfunktion.

Empfehlung 4: Informationsstand des Regierungsrats

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat sicherzustellen, dass er zu jeder Zeit über dieselben Informationen und Dokumente wie der Verwaltungsrat verfügen kann.

Stellungnahme des Regierungsrats

Gemäss § 90 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau steht der Regierungsrat der kantonalen Verwaltung vor, und er beaufsichtigt die anderen Träger von öffentlichen Aufgaben. Bei der Ausübung der regierungsrätlichen Aufsicht sind die Rechtsform der Träger und somit im Fall von Aktiengesellschaften die bundesrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zu berücksichtigen. Der Regierungsrat übt gemäss § 11 Abs. 2 SpiG alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte gegenüber den Kantonsspitalern aus.

Seine Pflicht zur Beaufsichtigung kann der Regierungsrat im Fall von Aktiengesellschaften in erster Linie durch die Ausübung der Aktionärsrechte wahrnehmen sowie durch die Anwendung der Instrumente zur Beteiligungsführung, die der Regierungsrat in den Richtlinien zur Public Corporate Governance festgeschrieben hat.

Dem Kanton als Aktionär dürfen keine Aufgaben zugewiesen werden und er darf auch keine übernehmen, die in den zwingenden Kompetenzbereich des Verwaltungsrats (Art. 716a Abs. 2 OR) fallen. Die Oberleitung der Spitalaktiengesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Er steuert das Unternehmen und die operative Führung anhand von Unternehmenszielen, die auf die Eigentümerstrategie abgestimmt sind. Dies erfolgt alles im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung. Der Regierungsrat verfügt über keine Organfunktion und – ausserhalb der gesundheitspolizeilichen Aufsicht – über keine direkten Weisungsbefugnisse gegenüber den Organen der Spitalaktiengesellschaften. Würde er dem Verwaltungsrat ein gewisses Verhalten oder gewisse Entscheide vorschreiben, würde er sich zum Organ machen mit entsprechenden Konsequenzen.

Die Empfehlung der GPK, wonach der Regierungsrat zu jeder Zeit über dieselben Informationen und Dokumente wie der Verwaltungsrat verfügen kann, unterstützt der Regierungsrat. Aufgrund der Alleineigentümerschaft über die Kantonsspitäler besteht aber kein Handlungsbedarf.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Regierungsrat jederzeit auch über dieselben Informationen verfügen soll. Aufgrund der ungewünschten Verwischung der Verantwortlichkeiten gemäss OR zwischen Verwaltungsrat und Eigentümer, lehnt es der Regierungsrat ab, jederzeit über dieselben Informationen und Dokumente wie der Verwaltungsrat verfügen zu wollen. Den Entscheid anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Mai 2003, die drei Kantonsspitäler in Aktiengesellschaften zu überführen, gilt es samt den Verantwortlichkeiten gemäss Obligationenrecht zu beachten.

Zusätzliche Empfehlung: Vorkommnisse im Bereich Neurochirurgie

Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der GPK wurde Mitte August 2020 über Vorkommnisse im Bereich Neurochirurgie am Kantonsspital Aarau in Kenntnis gesetzt. Die GPK begrüsst, dass der Regierungsrat ein Aufsichtsverfahren zur Prüfung der Vorhaltungen eingeleitet hat. Die GPK wünscht im Rahmen der begleitenden Oberaufsichtstätigkeit, durch den Regierungsrat regelmässig – erstmals per Mitte November 2020 – und detailliert über den aktuellen Stand der Erkenntnisse informiert zu werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Bei den mutmasslich erfolgten Vorkommnissen in der Neurochirurgie des KSA handelt es sich in erster Linie um behauptete Verfehlungen eines Chefarzts mit einer Berufsausübungsbewilligung und mindestens eines weiteren Spitalarzts. Bei der Aufsichtsanzeige geht es damit primär um behauptete gesundheitspolizeiliche Verfehlungen und sekundär um allfällige Vorkommnisse, welche die Betriebsbewilligung des KSA betreffen. Zuständig für beide Verfahren ist – als gesundheitspolizeiliche Aufsichtsbehörde – das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit).

Das Departement Gesundheit und Soziales wird die GPK über den aktuellen Stand des Aufsichtsverfahrens in geeigneter Form informieren.

Die Abteilung Gesundheit wird im November 2020 Befragungen durchführen, um Erkenntnisse über die Vorkommnisse in der Neurochirurgie des KSA zu erlangen. Die vollständigen Ergebnisse der Befragungen sowie weitere Untersuchungsergebnisse werden voraussichtlich frühestens gegen Ende Dezember 2020 vorliegen. Eine detaillierte Orientierung der GPK ist daher wohl frühestens Anfang Januar 2021 möglich.

3. Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme aufgezeigt zu haben, dass der Regierungsrat auf Grundlage der PCG-Richtlinien seine Interessen gegenüber den kantonalen Beteiligungen transparent und auf der Basis klarer Regeln wahrnimmt und durchsetzt. Dies unter Einhaltung der Bestimmungen des Aktienrechts und der Möglichkeiten, die damit für den Regierungsrat vorgesehen sind.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Kommissionsmitglieder, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Wir hoffen, damit Ihre Fragen beantwortet und das weitere Vorgehen des Regierungsrats in dieser Sache aufgezeigt zu haben.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- übrige Mitglieder des Grossen Rats